

# Bekanntmachung

## über die öffentliche Auslegung einer Ortsabrundungssatzung gem. § 34 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Weyarn hat am 02.07.2020 beschlossen, die bestehende Ortsabrundungssatzung „**Großpienzenau, Burgstraße**“ in folgenden Punkten zu ändern: Die 3. Änderung betrifft den Geltungsbereich der Fl.Nr. 1183/2 der Gemarkung Wattersdorf in Großpienzenau.

Folgende Änderungen werden dargestellt:

Um das bestehende Gewerbe fortführen zu können, ist der Neubau eines Werkstattgebäudes notwendig. Der bestehende Holzschuppen an dieser Stelle wird hierfür abgetragen. Im Zuge der Änderung werden geringfügige Anpassungen (lagemäßig) des nördlichen Wohnbaurechts vorgenommen.

Der Planentwurf ist ausgearbeitet worden vom Planungsbüro Kurz GbR, Kirchenstraße 54 c, 81675 München.

Der Entwurf der Änderungssatzung mit Begründung liegt in der Zeit vom

**09.09.2020 bis 09.10.2020**

in der Gemeindeverwaltung Weyarn, Ignaz-Günther-Straße 5, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 1, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter [www.weyarn.de/Bekanntmachungen](http://www.weyarn.de/Bekanntmachungen) eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der eine Ortsabrundungssatzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Weyarn, 01.09.2020



GEMEINDE WEYARN

*Wöhr*  
Wöhr

Erster Bürgermeister

ausgehängt am: 01.09.2020

abgenommen am: 12.10.2020